

# Öffentliche Bestellung Literatur und Rechtsprechung 2012 - 2021

Zusammengestellt von Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge, Wachtberg (Stand September 2021)

# A. Literatur

## Literatur 2012

### Bücher, Broschüren

**Bogusch, Norbert / Weber, Helmut**

Fragen und Lösungen zur Vorbereitung auf die  
Prüfung zum Sachverständigen für „Schäden an Gebäuden“  
Fraunhofer IRB Verlag, 4. Aufl. 2011, 212 S.

**Rickert, Axel**

Sachverständige – Rechte und Pflichten  
DIHK- Verlag, Meckenheim, 7. Aufl. 2012, 184 S.

### Aufsätze

**Bleutge, Peter**

Das Aus für die Altersgrenze  
Öffentliche Bestellung erlischt nicht mit Vollendung des 68. Lebensjahrs  
Der Bausachverständige 3/2012, 68

**Bleutge, Peter**

Unzulässigkeit der Altershöchstgrenze für öffentlich bestellte Sachverständige  
Urteilsanmerkung  
GewA 2012, S. 205

**Bleutge, Peter**

Kammern reagieren auf Rechtsprechung zur Altersgrenze  
Muster-Sachverständigenordnung des DIHK bereits geändert  
Der Bausachverständige 4/2012, S. 46

**Deiseroth, Dieter**

Unzulässigkeit der generellen Höchstaltersgrenze für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige  
jurisPR-BVerwG 9/2012 Anm. 6

**Dilewski, Claudia**

BVerwG revidiert Urteil zur Altersgrenze  
DS 2012, S. 51

**Institut für Sachverständigenwesen**

Muster-Sachverständigenordnung des DIHK überarbeitet  
IfS-Informationen 3/2012, S. 9

**Institut für Sachverständigenwesen**

EU-Norm für „Expertise-Services“  
Deutschland gelingt erfolgreicher Kompromiss  
IfS-Informationen 3/2012, 29

**Jacobs, Wolfgang**

Und sie bewegen sich doch  
Beitrag zu den Entscheidungen des BVerfG und BVerwG zur Altersgrenze  
DS 2012, S. 49

**Kinski, Andreas**

Verzögerte Bearbeitung gerichtlicher Gutachtaufträge,  
DS 2012, S. 13

**Procksch, Karsten / Richter, Daniel / Schütte, Martin**

Alternativvorschlag zur Novellierung des § 7 Spielverordnung  
Überprüfung von Geldspielgeräten  
DS 2012, S. 74

**Ulrich, Jürgen**

Wer will denn den öffentlich bestellten und vereidigten „Gutachten-Opa“?  
DS 2012, S. 157

## Literatur 2013

### Bücher, Broschüren

**Bleutge, Peter**

In: Landmann/Rohmer, Loseblatt-Kommentar zur GewO, Band 1 und Band 2  
C. H. Beck Verlag, München  
§ 36 , 65. Erg.-Lieferung 2013

### Aufsätze

**Bleutge, Peter**

Pflichten ohne Ende, Rechte Fehlanzeige  
Der Bausachverständige 4/2013, S. 56

**Schlehe, Volker**

Die Rolle des Sachverständigen in der Gesellschaft: Perspektiven des öffentlich bestellten Sachverständigen  
DS 2013, S. 337

**Schmidbauer, Willi**

Der Sachverständige in der Gesellschaft: Die Zukunft des Sachverständigen  
- ohne Zweifel öffentlich bestellt und vereidigt  
DS 2013, S. 172

**Zimmermann, Peter**

Unbefristete öffentliche Bestellung der Sachverständigen durch die IHK nach dem 1.6.2002?  
DS 2013, S. 170

**Zimmermann, Peter**

Pflichten des Sachverständigen  
Teil 1: Der Bausachverständige 3/2013, S. 57  
Teil 2: Der Bausachverständige, 4/2013, S. 50

## Literatur 2014

### Bücher Broschüren

#### **Bleutge, Peter**

Sachverständige als Schiedsgutachter  
Leistungsbestimmung durch Dritte  
Erläuterungen – Checklisten – Vertragsmuster – Verfahrensregeln  
Institut für Sachverständigenwesen, Selbstverlag, Köln 5. Aufl. 2014, 90 S.

### Aufsätze

#### **Bleutge, Peter**

Berufsrecht für Sachverständige  
In: Staudt/Seibel, Handbuch für den Bausachverständigen  
3. Aufl. 2014, S.21

#### **Bleutge, Peter**

Neue Entwicklungen im Sachverständigenrecht  
GewArch 2014, S. 49

#### **Bleutge, Peter**

Gerichte sollen öffentlich bestellte Sachverständige heranziehen  
IfS-Informationen 1/2014 S. 18

#### **Bleutge, Peter**

Die „Besondere Sachkunde“ als Voraussetzung der öffentlichen Bestellung  
- Inhalt, Feststellung und Überprüfung durch Fachgremien -  
Grundstückskauf und Grundstückswert (GuG) 2014, 268

#### **Bleutge, Peter**

Öffentliche Bestellung: Neue Zuständigkeiten im Freistaat Sachsen  
GewArch 2014, S. 389

#### **Braun, Stefan**

Die Geschichte des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen  
DS 2014, S. 52 u. DS 2014, 186 (Anmerkung von Bleutge)

#### **Menzel, Günther**

Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen für Kraftfahrzeugschäden und Bewertung  
Der Kfz-Sachverständige 3/2004, S. 6

#### **Verband der Landwirtschaftskammern**

Übersicht öffentlich bestellter Sachverständiger  
IfS-Informationen 2/2014, S. 9

## Literatur 2015

### Bücher Broschüren

#### **Bayerlein, Walter**

Praxishandbuch Sachverständigenrecht  
Beck Verlag München, 5. Aufl. 2015

#### **Bartone, Roberto / Bleutge, Peter**

Sachverständiger (Betriebswirtschaft, Recht und Steuern)  
Steuerberater Branchenhandbuch  
Stollfuß-Verlag Bonn, Loseblatt-Kommentar 168. Erg.-Lieferung Januar 2015

#### **Bleutge, Peter**

In: Landmann/Rohmer, Loseblatt-Kommentar zur GewO, Band 1 und Band 2  
C. H. Beck Verlag, München  
§§ 36 u. 36a , 69.Ergänzungs-Lieferung 2015:  
Abstraktes Bedürfnis, Eignung, Befristung, Altersgrenzen  
Muster-Sachverständigenordnung des DIHK

### Aufsätze

#### **Bleutge, Katharina**

Richtig werben mit dem Logo der öffentlichen Bestellung  
IfS-Informationen 2/2015, S. 8

#### **Bleutge, Peter**

Sachverständigenrecht. Themenfelder gestern, heute und morgen  
Keine Realisierung von Visionen: Verharren im alten Trott?  
Der Kfz- Sachverständige 6/2015, S. 23  
Der Bausachverständige (Sonderheft), Dezember 2015, S. 10

#### **Böttger, Veit M.**

Die öffentliche Bestellung nach der Handwerksordnung  
In: Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht  
C.H.Beck Verlag, München, 5. Aufl. 2015, § 4

#### **Ennuschat, Jörg**

Zur fortbestehenden Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung von Architekten und Ingenieuren auf den Sachgebieten „Bauwesen“ und „Ingenieurwesen“ in Sachsen  
Wirtschaft und Verwaltung (WiVerw) 2/2015, S. 61

#### **Klingelhöfer, Gerhard**

Die Tätigkeit öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger in DIN-Ausschüssen  
DS 2015, S. 106

#### **Schlehe, Volker**

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach §§ 36, 36a GewO  
In: Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht  
C.H.Beck Verlag, München, 5. Aufl. 2015, § 3 ,

**Schlehe, Volker**

Die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

GuG 2015, S. 327

**Schlehe, Volker**

Zusammenschlüsse von Sachverständigen

In: Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht

C.H.Beck Verlag, München, 5. Aufl. 2015, § 6

**Schlehe, Volker**

Der Sachverständigenvertrag mit Verbrauchern

Trau schau wem

DS 2015, S. 146

**Literatur 2016****Kommentare, Broschüren****Bleutge, Peter**

Kommentierung der §§ 36 u. 36a GewO u. SVO des DIHK, ZDH, LWKn

In: Landmann/Rohmer, Kommentar zur GewO Band 1 und Band 2

C.H.Beck Verlag München, 2016, 72. 73. u.74 Ergänzungslieferung

Neu: Akkreditierung, Zertifizierung, Rechtskenntnisse, DIHK- Muster-SVO, DIHK Verwaltungsrichtlinien zur Muster-SVO; Hessische VO über die öffentliche Bestellung von Sachv. auf den Gebieten Land- u. Forstwirtschaft, Garten, Weinbau, Fischerei

**Bleutge, Peter**

Der gerichtliche Gutachtenauftrag

Berlin, DIHK, 9. Aufl. 2016, 117 S.

**Rickert, Axel**

Kommentierung der §§ 36 und 36a GewO

In: Pielow, Kommentar zur GewO, 2. Aufl. 2016, S. 611 - 675

**Aufsätze****Bleutge, Katharina**

Nachweis der besonderen Sachkunde

Besprechung des VG Berlin vom 30.9.2015

DS 2016, S. 31

**Bleutge, Katharina**

Das Sachgebiet Kfz-Schäden und -bewertung umfasst auch

Gutachten zur Beurteilung der Honorare in diesem Bereich

IfS-Informationen 4/2016, S. 10

**Bleutge, Peter**

Neue Zuständigkeiten für öffentlich bestellte Sachverständige im Immissionsschutz

IfS-Informationen 1/2016, S. 2

**Bleutge, Peter**

Hessen: Verordnung über die öffentliche Bestellung  
in der Land- und Forstwirtschaft  
IfS-Informationen 3/2016, S. 5 u. in Landmann/Rohmer,  
Kommentar zur GewO, Band 2 Nr. 272 u. 272a

**Bleutge, Peter**

Aufbewahrungspflicht nach Erstattung des Gutachtens  
IfS-Informationen 3/2016, S. 22

**Bleutge, Peter**

Auskunftspflichten und Nachschau (§ 29 GewO)  
IfS-Informationen 3/2016, S. 23 u. 4/2016, S. 30 u. in Landmann/Rohmer,  
Kommentar zur GewO, § 36, Rn. 138 u.139

**Bleutge, Peter**

Sachverständiger – Freier Beruf oder Gewerbe  
IfS-Informationen 1/2016, S. 10

**Deiseroth, Dieter**

Das Wirtschaftsverwaltungsrecht in der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (2009  
– 2015)- Teil I: Gewerberecht  
Höchstaltersgrenze für Sachverständige und Prüfsachverständige  
GewArch 2016, S. 1 (S. 4- 6)

**Stache**

Dürfen Sachverständige für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung unter ihrer Bestellung auch Honorare  
begutachten?  
IfS-Informationen 4/2016, S. 10

**Vock, Willi**

Diskriminierende starre Höchstaltersgrenze für Sachverständige  
NJ 2016, S. 446

**Literatur 2017****Bücher, Broschüren****Bayerlein, Walter / Walter, Frank**

„Todsünden“ des Sachverständigen  
IfS Köln, 6. Aufl. 2017, 32 S.

**Bleutge, Katharina / Bleutge, Peter**

Guter Vertrag – weniger Haftung  
Rechtsgrundlagen, Muster, Checklisten  
IfS, Köln, 3. Aufl. 2017, 148 S.

**Bleutge, Peter**

Hessische VO über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- u. Forst-  
wirtschaft, des Garten und Weinbau sowie der Fischerei  
In: Landmann/Rohmer, Kommentar zur GewO , Band 2, § 272  
C.H.Beck Verlag München, 2016,74 Ergänzungslieferung

## Aufsätze

### **Bleutge, Katharina**

Immobilienbewertung in der Zwangsversteigerung  
Qualifizierte Sachverständige sind unverzichtbar  
Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR) 2017, S. 52

### **Bleutge, Katharina**

Persönliche Eignung – eine wesentliche Bestellungs voraussetzung  
IfS-Informationen 1/2017, S. 11

### **Bleutge, Peter**

Sachverständiger – Freiberufler oder Gewerbetreibender  
IfS-Informationen 1/2017, S. 27

### **Bleutge, Peter**

Aufbewahrungspflichten  
IfS-Informationen 2/2017, S. 34 u. 4/2017, S. 25 u. IfS-Informationen 3/2016, S. 22

### **Bleutge, Peter**

Sachverständiger kann Bestellungskörperschaft nicht frei auswählen  
IfS-Informationen 4/2017, S. 24

### **Bleutge, Peter**

Neue Entwicklungen im Sachverständigenrecht  
GewArch 2017, S.2

### **Institut für Sachverständigenwesen**

Empfehlungen für die Erstellung eines Gutachtens überarbeitet  
IfS-Informationen 2/2017, S. 4

### **Schlehe, Volker**

Die Leitungsbilder der privaten Sachverständigentätigkeit und ihre Bezeichnung  
Agrarbetrieb 1/2017, S. 66 und GuG 3/ 2017, S. 137

## Literatur 2018

### **Augustin, Ulrike / Raffler, Andrea / Schlehe, Volker**

Arbeitsrecht im Sachverständigenbüro  
DS 2018, S. 21

### **Bleutge, Peter**

Gutachtentätigkeit nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung  
IfS-Informationen 1/2018 S. 13

### **Bleutge, Peter**

Abstraktes Bedürfnis als Voraussetzung der öffentlichen Bestellung  
Anmerkung zum Urteil des VG Osnabrück v. 18.1.2018 (GewArch 2018, S. 197)  
GewArch 2018, 200

### **Bleutge, Peter**

Widerruf der öffentlichen Bestellung – sofortiger Vollzug  
IfS-Informationen 1/2018, S. 15



**Deutscher Sachverständigentag – 19ter**

Unabhängig denken und handeln

Ausdehnung der öffentlichen Bestellung auf Ärzte und Psychologen

IfS-Informationen 1/2018, S. 4

**Ottofülling, Andreas**

Informationspflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

DS 2018, S. 48

## Literatur 2019

**Kommentare, Broschüren****Bleutge, Peter**

Kommentierung der §§ 36 u. 36a GewO und der Muster-SVO des DIHK

In: Landmann/Rohmer, Kommentar zur GewO Band 1 und Band 2, Nr. 276

C.H.Beck Verlag München, 2019.

81. Ergänzungslieferung (Aktualisierung des Literaturverzeichnisses, des § 839a BGB und der öffentlichen Bestellung durch die Handwerkskammern.

**Aufsätze****Bleutge, Peter**

Zusammenschlüsse von Sachverständigen mit und ohne öffentliche Bestellung

Personen- und Kapitalgesellschaften

IfS-Informationen 1/2019, S. 6

**Bleutge, Peter**

Was ist unter Eignung im Sinne von § 36 GewO zu verstehen

IfS-Informationen 1/2019, S. 6

**Bleutge, Peter**

Das Sachverständigenrecht in den Jahren 2017 und 2018 – Ein Überblick –

GewArch 2019, S. 169

**Bleutge, Peter**

150 Jahre Öffentliche Bestellung

IfS-Informationen 2/2019, S. 2

**Bleutge, Peter**

Gesetzliche Zuständigkeiten von öffentlich bestellten Sachverständigen

IfS-Informationen 2/2019, S. 6

**Bleutge, Peter**

Altersgrenze für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zulässig

IfS-Informationen 3/2019, S. 10

**DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen**

Fachliche Bestellungs Voraussetzungen für das Sachgebiet

„Straßenverkehrsunfälle“ überarbeitet

IfS-Informationen 1/2019, S. 4

**Fischer, Roland**

Immobilienbewertung/Immobilienbewertung – Landwirtschaft  
Abgrenzung der Sachgebiete  
DS 2019, 268

**Iglauer-Sander, Regina**

Neues Bestellungsgebiet  
Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider  
DS 2019, S. 78

**Iglauer-Sander, Regina**

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige – ein Berufs- und Ethikbild  
DS 2019, S. 20

**IHK Osnabrück**

Nachwuchsoffensive gestartet  
IfS-Informationen 3/2019, S. 6

**Sallaberger, Sophie**

Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 HandwO  
Umfang der Kompetenz und Inhalt der Bestellung  
DS 2019, S. 61

**Schlehe, Volker**

Die Leistungsbilder der privaten Sachverständigentätigkeit  
Welche Bezeichnungen empfehlen sich bei Privatauftrag  
Der Bausachverständige 3/2019, S. 42 (Besprechung von Bleutge, IfS-Informationen 3/2019, S. 30)

## Literatur 2021

**Bayerlein/Bleutge/Roeßner**

Praxishandbuch Sachverständigenrecht  
Beck Verlag München, 6. Aufl. 2021, 1100 S.

**Bleutge, Katharina/Bleutge, Peter/Reppelmund, Hildegard**

Mit Sachverstand werben  
Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und Praxishinweise für Sachverständige  
IfS Köln, 4. Aufl. 2021, 128 S.

**Bleutge, Peter**

Öffentliche Bestellung – ein gesetzliches Qualitätssiegel des Sachverständigen  
GewArch 2021, S. 301

**Bleutge, Peter**

Das Sachverständigenrecht in den Jahren 2019 und 2021 – Ein Überblick  
Teil 1: GewArch 2021, S. 316  
Teil 2 GewArch 2021, S. 352

**Bleutge, Peter**

Darf ein Gewerbetreibender oder Freiberufler in seiner Werbung auf seine Gutachtertätigkeit hinweisen?  
DS 2021, 141

**Böttger, Veit**

Die öffentliche Bestellung nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)  
in: Bayerlein/Bleutge/Roeßner  
Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 6. Aufl. 2021, § 4

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Maßnahmen  
GMBI 2020, S. 68

**Bundeswirtschaftsministerium**

Fünftes Gesetz zur Änderung der HwO und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften  
Erweiterung der Bestimmungszuständigkeiten nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO  
IfS-Informationen 1/2021, S. 7

**Jaeger, Olaf**

Der Sachverständige als Schiedsgutachter  
Der Bausachverständige 3/2021, S. 48

**Schlehe, Volker**

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach §§ 36, 36a GewO  
in: Bayerlein/Bleutge/Roeßner  
Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 6. Aufl. 2021, § 3

## B. Rechtsprechung

### Rechtsprechung 2012

VG Düsseldorf, 20.9.2012, 20 K 4307/11, GewArch 2014, 171 m. Anm. v. Bleutge = JURIS § 36 GewO  
Bei Überprüfung der Sachkunde sind die im Prüfungsrecht geltenden Grundsätze zumindest entsprechend heranzuziehen und zu beachten.

VGH München, 22.8.2012, 22 C 12.770, BeckRS 2012, 56679 = IfS-Informationen 1/2013, 11  
Ablehnung eines Mitglieds des IHK-Fachgremiums wegen Besorgnis der Befangenheit

OVG Schleswig-Holstein, 14.02.2012, 3 LA 46/11, JURIS § 36 GewO = BeckRS 2012, 50152 = GewArch 2012, 206 m. Anm. v. Bleutge  
Ersatz der erfolglos betriebenen Sachkundeprüfung vor der IHK durch spätere privatrechtliche Zertifizierung

BVerwG, 1.2.2012, 8 C 24.11, GewArch 2012, 203 m. Anm. v. Bleutge  
Altershöchstgrenzen für öffentlich bestellte Sachverständige ist unzulässig

## Rechtsprechung 2013

**OVG Münster, 20.12.2013, 4 B 543/13, IfS-Informationen 1/2014, 30 = BeckRS 2014, 45639, Anm. v. Bleutge, IBR 2014, 1089**

Altergrenze für staatlich anerkannte Sachverständige zulässig

**VG Neustadt, 12.12.2013, 4 K 786/13.NW, IfS-Informationen 1/2014, 13**

Erneuter Sachkundenachweis bei Verlängerung einer befristeten Bestellung

**BayVGH, 16.9.2013, 22 AS 13.1672, JURIS § 36 GewO = IfS-Informationen 5/2013, 7 = BeckRS 2013, 56218**

Widerruf wegen Erstellung mangelhafter Gutachten in großer Zahl

**VG Köln, 6.9.2013, IfS-Informationen 4/2014, 18**

Eine Bestellung kann widerrufen werden, wenn er vor seiner Bestellung nicht angibt, dass er für sein Handelsunternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hatte und eine Privatinsolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit durchgeführt werden sollte

**OVG Bautzen, 7.5.2013, 3 A 834/11, JURIS § 36 GewO = GewArch 2014, 24 = BeckRS 2013, 54020**

Qualität von Gutachten und Anforderungen an Sachverständige, Zertifizierung als Sachkundenachweis

**BayVerfGH, 5.3.2013, Vf. 123-VI-11, DS 2013, 275 = GewArch 2013, 303**

Altersgrenze für Prüffingenieure im Bauwesen ist verfassungsgemäß

**VGH Mannheim, 9.1.2013, DS 2013, 158 = GewArch 2013, 210 = JURIS § 36 GewO = BeckRS 2013, 46093**

Aushändigung der Bestellungsurkunde als Wirksamkeitsvoraussetzung der Bestellung

## Rechtsprechung 2014

**VG Düsseldorf, 14.2.2014, 3 K 6614/12, IfS-Informationen 2/2014, 10 = BeckRS 2014, 53441**

Chartered Surveyor – keine Sachkundenachweis

**VG Frankfurt, 11.4.2014, DS 2014, 318 = BeckRS 2014, 53286**

Kein automatisches Wiederaufleben der öffentlichen Bestellung nach Verfassungswidrigkeit der Altersgrenze

**VG München, 6.5.2014, BeckRS 2014, 55190**

Befristung ist zulässig. Eine Wiederbestellung kann von einer erneuten Sachkundeprüfung abhängig gemacht werden.

**BVerwG, 28.5.2014, DS 2014, 315 = BeckRS 2014, 54396, bestätigt durch BVerwG, 12.3.2015, BeckRS 2015, 43497**

Öffentliche Bestellung kann auf jede Art und Weise nachgewiesen werden, auch mit einer Zertifizierung (aber kein Automatismus)

Überprüfung durch ein Fachgremium ist zulässig (keine Prüfung im klassischen Sinn)

## Rechtsprechung 2015

BayVGH, 26.1.2015, juris § 36 GewO = BeckRS 2015, 42127 = DS 2015, 190

### - Befristung bei Altersgrenze -

Keine nachträgliche Unwirksamkeit einer Befristung der Bestellung bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs. Wiederbestellung wegen fehlender Eignung. Es fehlen vollwertige Gutachten; Kurzgutachten sind nicht geeignet, die besondere Sachkunde nachzuweisen.

BVerwG, 12.3.2015, BeckRS 2015, 43479

### - Anhörungsrüge und Gegenvorstellung -

Erfolglosigkeit der Anhörungsrüge und der Gegenvorstellung mangels Erfüllung der Darlegungsanforderungen. Bestätigung des Urteils des BVerwG vom 28.5.2014)

OVG Bautzen, 25.06.2015, BeckRS 2015, 53375

### - Prüfungsergebnis des Fachgremiums , bindet nicht die Bestellungskörperschaft -

Bei dem Verfahren zur Überprüfung der besonderen Sachkunde handelt es sich nicht um ein Prüfungsverfahren, das streng nach normierten Verfahrensabläufen zu erfolgen hat, sondern lediglich um ein „prüfungsähnliches Verfahren“. Die Bestellungskörperschaft ist an das Votum des Fachgremiums nicht gebunden; dem Votum kommt lediglich empfehlender Charakter zu.

VGH München, 14.7.2015, BeckRS 2015, 49732

### - Abkürzung der Fünfjahresfrist auf drei Jahre -

1. Eine Fristverkürzung der Bestelldauer von fünf auf drei Jahre darf nicht dazu dienen, um das Fehlen wesentlicher Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung einer Person als Sachverständiger zu kompensieren.

2. Die hinter der regelmäßigen Bestelldauer zurückbleibende Befristung der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen kann rechtmäßig sein, wenn die wesentlichen Bestellevoraussetzungen im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über einen Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO nachgewiesenmaßen vorliegen, jedoch konkreter Anlass zu der Besorgnis bestand, sie könnte bis zum Ablauf der regulären Bestelldauer entfallen.

VG München, 24.09.2015, BeckRS 2016, 40415 (bestätigt von VGH München, 13.2.2017, BeckRS 2017, 102262)

### - Besondere Sachkunde – Befähigung zur mündlichen Gutachtenerstattung -

Die Bestellungskörperschaft ist berechtigt, für die Überprüfung der Besonderen Sachkunde den Bewerber auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor einem Fachausschuss zu verweisen und dessen Urteil als gutachterliche Stellungnahme heranzuziehen, wobei ihr kein Beurteilungsspielraum zusteht und auch die Verfahrensweise der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Ein Sachverständiger muss nicht nur in der Lage sein, schriftliche Gutachten zu erstellen, die seine besondere Sachkunde erkennen lassen, sondern er muss auch befähigt sei, entsprechende Begutachtungen und Beratungen mündlich zu erbringen.

VG Berlin, 30.09.2015, DS 2016, 27 = BeckRS 2015, 55185

#### - Besondere Sachkunde bei Wiederbestellung (Verlängerung der Bestellung)

Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO bedarf es auch bei einer erneuten Bestellung des Nachweises der besonderen Sachkunde; es gelten keine geringere Anforderungen als bei der Erstbestellung. Der Nachweis der besonderen Sachkunde kann auf jede geeignete Weise erbracht werden; hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Verbleiben allerdings Zweifel, kann die Bestellungskörperschaft dem Antragsteller aufgeben für den Sachkundenachweis an einer umfassenden Fachkundeprüfung teilzunehmen. Zertifizierungen anerkannter Konformitätsbewertungsstellen sind im Bestellungsverfahren grundsätzlich zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweilige Zertifizierung inhaltlich den Anforderungen entspricht, die sich für die im konkreten Fall zu prüfende besondere Sachkunde auf § 36 GewO ergeben.

### Rechtsprechung 2016

OVG Bautzen, 8.3.2016, BeckRS 2016, 43927

#### - Reisekosten des Rechtsanwalts-

Reisekosten des Anwalts in einem gerichtlichen Verfahren werden im Normalfall nur erstattet, wenn er seine Kanzlei am Sitz oder im Bezirk des angerufenen Gerichts hat. In einem Verfahren, in dem der Kläger die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger beantragt, muss er bei Unterliegen auch die Reisekosten eines Anwalts der Gegenseite bezahlen, der außerhalb des Gerichtsbezirks seine Anwaltspraxis betreibt, wenn ein Ausnahmefall vorliegt. Es liegt dann ein Ausnahmefall vor, wenn der Anwalt über besondere Fachkenntnisse verfügt und der Streitfall Fragen aus dem betreffenden Gebiet solche Schwierigkeiten aufwirft, dass eine verständige Partei zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Rechte die Zuziehung eines solchen Anwalts für ratsam halten durfte oder wenn zwischen seinen Mandanten und ihm ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

### Rechtsprechung 2017

VGH München, 13.2.2017, BeckRS 2017, 102262

#### - Gericht kann selbst Fachgespräch veranlassen -

1. Der Nachweis der besonderen Sachkunde setzt nicht das Bestehen eines Examens voraus, sondern kann auf jede geeignete Weise erbracht werden.
2. Wenn die vom Antragsteller vorgelegten sonstigen Sachkundenachweise dazu nicht ausreichen, darf die IHK auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor einem Fachgremium verweisen und deren Beurteilung als gutachterliche Stellungnahme verwerten, ohne jedoch daran gebunden zu sein.
3. Die IHK hat hierbei keinen Beurteilungsspielraum; vielmehr sind die Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „besonderen Sachkunde“ gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar.
4. Das Gericht darf eigene Bewertungskriterien und -maßstäbe aufstellen und nach diesen entscheiden, statt die von den Bestellungsbehörden regelmäßig angewandten Regeln anzuwenden. Insbesondere darf es zu Sachaufklärung seinerseits gerichtliche Sachverständige im Wege der Beweisaufnahme hinzuziehen.

5. Zur besonderen Sachkunde gehört auch die Fähigkeit zum mündlichen Vortrag und zur sachgerechten spontanen, mündlichen Beantwortung ad hoc gestellter Fragen in einer Verhandlung.

6. Die Durchführung eines Fachgesprächs in welchem Sinn auch immer, ist keine gesetzliche Bestellungs voraussetzung. Es kommt daher nicht darauf an, ob die durchgeführte Veranstaltung einem Fachgespräch irgendeinem außergerichtlichen Sinn entspricht. Es kommt allein darauf an, ob die durchgeführte Veranstaltung geeignet war, dem Verwaltungsgericht die Überzeugung zu verschaffen, dass der Antragsteller zur „gerichtstauglichen“ mündlichen Gutachtenerstattung in der Lage ist oder dass diese Fähigkeit hinreichend vorhanden ist.

7. Bei dem vom Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung durchgeführten Fachgespräch handelt es sich um einen Akt der der Beweisaufnahme (§ 86 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO) zur Vorbereitung der richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Insoweit gilt, dass das Verwaltungsgericht grundsätzlich nach freiem pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, auf welche Weise es seine Überzeugung gewinnt.

#### **VG Gelsenkirchen, 22.2.2017, BeckRS 2017, 108322**

##### **- Fehlende Eignung - Zuverlässigkeit und Verhalten des Sachverständigen -**

Die Persönlichkeit des Sachverständigen muss eine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Gutachtertätigkeit bieten. Unsachliche Äußerungen des Sachverständigen sind ebenso mit seiner Stellung unvereinbar wie Äußerungen, die nach Form und Inhalt den Eindruck der Überheblichkeit und dem sturen Festhalten an den eigenen Auffassungen erwecken können. Aus solchen Sachverhalten kann zu Recht geschlossen werden, dass der Sachverständige nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt, da er nicht die Gewähr dafür bietet, sich in Zukunft rechttreu zu verhalten.

#### **OVG Bautzen, 14.3.2017, BeckRS 2017, 11262**

##### **- Praktische Berufserfahrung - eine Bestellungs voraussetzung -**

1. § 36 GewO enthält selbst weder eine nähere Umschreibung der Rechtsbegriffe der besonderen Sachkunde und der Eignung noch sieht der Gesetzgeber in dieser Vorschrift konkrete Regelungen über das Bestellungsverfahren vor.

2. Der unbestimmte Rechtsbegriff der besonderen Sachkunde ist inhaltlich vom Regelungsziel des § 36 GewO her zu definieren. Dieses besteht darin, im Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs und einer funktionierenden Rechtspflege allen Behörden, Gerichten und privaten Interessenten für komplizierte Sachverhaltsfeststellungen und Prüfungen kompetente und glaubwürdige Fachleute anzubieten.

3. Bei der besonderen Sachkunde handelt es sich um einen gerichtlich voll nachprüfbar unbestimmten Rechtsbegriff. Der Bestellungskörperschaft steht kein der verwaltungsrechtlichen Kontrolle entzogene Beurteilungsspielraum zu.

4. § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO besagt insbesondere nicht, dass sich alle Bewerber einem schriftlichen und mündlichen Examen unterziehen müssen und nur dadurch den erforderlichen Nachweis erbringen müssen. Ein derartiger Ausschluss jeder anderen Möglichkeit des Sachkundenachweises wäre mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren (BVerwG 26.6.2009, juris § 36 GewO). Die Bestellungskörperschaft kann daher den Antrag auf öffentliche Bestellung auch ohne Einschaltung eines Fachgremiums zurückweisen, wenn ein maßgebliches Entscheidungskriterium (praktische Berufserfahrung) nachweislich nicht gegeben ist.

5. Maßgeblich für die Prüfung des Vorliegens der besonderen Sachkunde sind die Vorgaben der Sachverständigenordnung der Bestellungskörperschaft, die verlangen: erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und Nachweis der Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die übrigen in der Sachverständigenordnung genannten Leistungen zu erbringen.

6. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Bestellungskörperschaft vorrangig darauf abstellt, ob der Sachverständige über überdurchschnittliche Fähigkeiten in der Erstellung von Gutachten verfügt.

#### **OVG Münster, 6.4.2017, BeckRS 2017, 107195**

##### **- Versagung des vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO nur in Ausnahmefällen -**

1. Wenn der Sachverständige im Verfahren seiner Widerbestellung nach Fristanlauf einen vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 3 VwGO beantragt, muss er glaubhaft machen, dass seine besondere Sachkunde und Eignung immer noch vorliegen.

2. Der Nachweis der besonderen Sachkunde kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auf jede geeignete Weise erbracht werden. Er ist aber nicht schon dadurch geführt, dass der Antragsteller seinen Beruf bisher fachlich ordnungsgemäß ausgeübt hat oder schon als öffentlich bestellter Sachverständiger tätig war. Es bedarf erheblich über dem Durchschnitt liegender Kenntnis und Fähigkeiten.

3. Wenn die vom Antragsteller vorgelegten Sachkundenachweise dazu nicht ausreichen, darf ihn die IHK auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor dem Fachgremium verweisen und dessen Beurteilung als gutachtliche Stellungnahme verwerten, ohne jedoch daran gebunden zu sein.

4. Die IHK muss in eigener Verantwortung beurteilen, welcher Aussagewert der Stellungnahme des Fachgremiums zukommt. Die IHK hat hierbei keinen Beurteilungsspielraum vielmehr sind die Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „besonderen Sachkunde“ gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbar (BVerwG, 26.6.1990, 1 C 10.88)

#### **VG München mit Beschluss vom 18.12.2017 (Az.: M 16 S 17.4210), IfS-Informationen 1/2018, 15**

##### **- Widerruf der öffentlichen Bestellung – sofortiger Vollzug -**

1. Die Stellungnahme eines Fachgremiums der Bestellungskörperschaft zur besonderen Sachkunde des Sachverständigen ist keine Prüfungsentscheidung, sondern eine reine Rechtsanwendung, weil sie weder die Bestellungskörperschaft noch das Gericht bindet; sie ist lediglich im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Sie ist keine Prüfung im rechtlichen Sinn.

2. Die fachliche Eignung des Sachverständigen umfasst auch eine gewissenhafte Erstattung des Gutachtens und verlangt neben der besonderen praktischen Erfahrung auch die Kenntnis und Einhaltung der maßgeblichen Vorgaben der Bestellungskörperschaft wie die Pflichten der Sachverständigenordnung und Richtlinien sowie die Mindestanforderungen an Gutachten. Dazu gehört auch die Beachtung des Merkblatts betreffend der „Empfehlungen für den Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens“ (Stand 1. März 2016).

3. Danach hat der Sachverständige seine Aufgaben unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen.

4. Die Frage der Mangelhaftigkeit eines Gutachtens beurteilt sich auch nach dem konkreten Auftrag an den Sachverständigen.



5. Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 GewO findet ihre Rechtfertigung darin, dass im Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs und einer funktionierenden Rechtspflege für komplizierte Sachverhaltsfeststellungen und Prüfungen kompetente und glaubwürdige Fachleute zur Verfügung stehen sollen.

6. Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern sie greift lediglich in die Berufsausübung ein.

7. Die Prüfung, ob ein Widerruf der öffentlich Bestellung sofort vollzogen werden kann oder ob der Widerspruch des betroffenen Sachverständigen eine aufschiebende Wirkung hat, ist eine Ermessenfrage.

8. Beruht der Widerruf auf der Tatsache, dass der Sachverständige große Mängel in den Gutachten und nachhaltige Verletzungen seiner Sorgfaltspflichten bei der Erstellung der Gutachten hat erkennen lassen, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Widerrufsverfügung.

## Rechtsprechung 2018

**FG Berlin-Brandenburg, 17.1.2018, BeckRS 2018, 4489**

### - Verkehrswertgutachten nur von öffentlich bestellten Sachverständigen -

1. Zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes geeignet sind Verkehrswertgutachten nur dann, wenn sie von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt wurden.

2. Zertifizierte Gutachter, auch wenn die Zertifizierungsstelle ihrerseits durch die Deutsche Akkreditierungsstelle zertifiziert ist, stehen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachtern nicht gleich.

**VG Osnabrück, 18.1.2018, BeckRS 2018, 7876 = GewArch 2018, 197 (mit Anmerkung von Beter Bleutge auf Seite 200)**

### - Abstrakte Bedürfnisprüfung -

1. Die öffentliche Bestellung kann davon abhängig gemacht werden, ob auf dem angestrebten Sachgebiet ein Bedarf an Sachverständigen feststellbar ist (abstrakte Bedürfnisprüfung).

2. Hinsichtlich der Frage, ob ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, besitzt die Bestellungskörperschaft einen nur eingeschränkten gerichtlich überprüfbaren Beurteilungsspielraum.

3. Maßgebliches Kriterium für die Feststellung des abstrakten Bedarfs ist die Intensität der Nachfrage nach Sachverständigengutachten, und zwar unabhängig davon, wie viele Sachverständige für ein festgelegtes Sachgebiet bereits öffentlich bestellt sind.

4. Für das Sachgebiet „Avionik“ kann kein abstrakter Bedarf festgestellt werden; es stellt einen Teilbereich des umfassenden von den IHKn als bestellungsfähig anerkannten Sachgebiets „Schäden und Bewertung von Luftfahrzeugen“ dar.

OVG Lüneburg, 8.3.2018. BeckRS 2018, 2944

- Gebiete der Wirtschaft -

Der Begriff der „Gebiete der Wirtschaft“ in § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO ist weit auszulegen.

Eine beratende, gutachterliche Tätigkeit von Sachverhalten der betrieblichen Altersversorgung und versicherungsmathematischen Aspekten ist den „Gebieten der Wirtschaft“ zuzuordnen.

## Rechtsprechung 2019

VG Minden, 4.9.2019, IfS-Informationen 4/2019, 7)

- Prüfungsverfahren zum Nachweis der besonderen Sachkunde

1. Der Nachweis der besonderen Sachkunde kann auf jede geeignete Weise erbracht werden. Er ist aber nicht schon dadurch geführt, dass der Antragsteller seinen Beruf bisher fachlich ordnungsgemäß ausgeübt hat oder schon als öffentlich bestellter Sachverständiger tätig war.

2. Es bedarf des Nachweises erheblich über dem Durchschnitt liegender Kenntnisse und Fähigkeiten; ohne diesen Nachweis wäre es nicht gerechtfertigt, eine Person durch die öffentlichen Bestellung aus dem Kreis ihrer Berufskollegen herauszuheben.

3. Wenn die vom Antragsteller vorgelegten Sachkundenachweise dazu nicht ausreichen, so darf ihm die IHK auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor dem Fachgremium verweisen und dessen Beurteilung als gutachtliche Stellungnahme verwerten, ohne jedoch daran gebunden zu sein. Aus einer Feststellung der besonderen Sachkunde des Bewerbers durch das angerufene Fachgremium allein erwächst noch kein Anspruch auf eine Bestellung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO. Die IHK muss in eigener Verantwortung beurteilen, welcher Aussagewert der Stellungnahme das Fachgremium zukommt.

4. Die bloße Teilnahme an Seminaren führt nicht zwangsweise zum nachweislichen Erwerb der besonderen Sachkunde für das beantragte Sachgebiet. Vielmehr kommt es entscheidend auf die Qualität der praktischen Umsetzung der im Seminar präsentierten Inhalte an.

VG Stade 15.10.2019, BeckRS 2019, 24479 = GewArch 2020, 33 (Leitsätze)

- Überprüfungsverfahren ist ein prüfungsähnliches Verfahren

1. Der klagende Antragsteller hat weder einen Anspruch auf Bestellung aus der verfahrensmäßigen Behandlung seines Antrags durch die beklagte Bestellungskörperschaft noch liegen die Voraussetzungen für seine Bestellung zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vor.

2. Das Überprüfungsverfahren der Bestellungskörperschaft ist kein Prüfungsverfahren, das streng nach normierten Verfahrensabläufen durchzuführen ist. Vielmehr handelt es sich um ein prüfungsähnliches Verfahren. Der Antragsteller hat daher keinen Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Behandlung seines Antrags durch den Sachverständigenausschuss.

3. Die besondere Sachkunde des Antragstellers ist bei jeder Bestellung nachzuweisen. Das gilt auch bei einer bereits früher erfolgten Bestellung.

4. Bei der besonderen Sachkunde handelt es sich um einen gerichtlich voll nachprüfaren unbestimmten Rechtsbegriff. Der Bestellungskörperschaft steht kein der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogenen Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist es in erster Linie Sache des Antragstellers, seine besondere Sachkunde nachzuweisen.

-